

Dekretisten den sicheren Nachweis des Todes des Ehemannes verlangten, begnügte sich die *Glossa Ordinaria* (und andere Autoren) mit einer wahrscheinlichen Vermutung. Sollte der erste Gatte dennoch wieder auftauchen, so hielt Gratian die Zweitehe für ungültig. Der Ehefrau eines Gefangenen ließ er unabhängig von der Dauer der Gefangenschaft nur die Wahl, auf die Rückkehr des Gemahls zu warten oder sich ihm in der Gefangenschaft anzuschließen.

H. E. M.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 582. 2. Stadtgeschichte S. 584.

Otto Brunner, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. vermehrte Auflage, Göttingen 1968, Vandenhoeck & Ruprecht, 345 S., DM 13,50. — Die Aufsatzsammlung von 1956 (s. DA 14, 291) ist durch acht weitere Beiträge fast verdoppelt und im Titel um das Wort *Verfassungsgeschichte* ergänzt worden. Am Anfang steht die Hamburger Rektoratsrede von 1959 „Das Fach ‚Geschichte‘ und die historischen Wissenschaften“; neu aufgenommen sind auch Studien über die Begriffe Herrschaft, Legitimität, Feudalismus und ein sozialgeschichtlicher Vergleich zwischen Hamburg und Wien.

H. G.

Michael Mitterauer, *Jahrmärkte in Nachfolge antiker Zentralorte*, *MIOG* 75 (1967) S. 237–321. — Bei der Behandlung der Geschichte des Jahrmarkts wird meistens erst mit dem 12. Jh. begonnen. Die Wurzeln reichen aber, wie der Vf. zeigt, viel weiter zurück. An zahlreichen Beispielen aus dem Gebiet zwischen Alpen und Limes sowie den angrenzenden Gebieten Galliens deckt er den Zusammenhang von ma. Jahrmärkten mit antiken Marktplätzen auf. Das Festhalten an alten Jahrmarkorten und Jahrmarkt-Terminen sieht er in erster Linie in kultischen Motiven begründet, doch konnte er auch an Plätzen, die stets als Kultstätten eine Rolle spielten, mitunter eine von der lokalen religiösen Tradition abweichende Jahrmarkt-Entwicklung feststellen. Maßgeblich für die Entstehung einer Jahrmarkt-Tradition war die zentrale Lage eines Ortes, die Besiedelung war nicht unbedingt notwendig. In keinem einzigen Fall haben jene Markttreffen, die im Anschluß an zentrale Orte der Antike entstanden sind, zur Bildung einer Stadt geführt.

A. G.

Carlrichard Brühl, *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Kölner Historische Abhandlungen 14) Bd. 1 Text, Bd. 2 Register u. Karten, Köln-Graz 1968, XIV u. 932 S., 9 Karten u. S. A–F, DM 180,—. — Komplementär zu den Forschungen der letzten Jahrzehnte über die geistigen Grundlagen des ma. Königtums werden hier erstmals im weitgespannten Rahmen vergleichender Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte die materiellen Grundlagen umfassend untersucht, aus denen sich dieses Königtum „speiste“ im wörtlichen Sinne. So einfach die Fragen sind, wie der König sich und sein Gefolge verpflegte, wie groß dieses Gefolge war und wie sein Unterhalt garantiert und organisiert wurde, so schwierig sind in den ma. Quellen, die zumeist weniger das Alltägliche als das Spektakuläre beachten, konkrete Antworten darauf zu finden. Zudem werden gerade so wichtige und viel diskutierte Quellen wie das *Capitulare de villis* und das *Tafelgüterverzeichnis* des römischen Königs noch immer nicht einmütig beurteilt, weder in der Datierung